



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT TÖNNING

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung vom 26.02.2026 den Bebauungsplan Nr. 46 „Feuerwehrgerätehaus Kating“ für das Gebiet westlich der Dorfstraße, südlich abgesetzt von der Rübüllers Straße, östlich abgegrenzt vom Bergweg, nördlich des Waldes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), als Satzung beschlossen sowie die Begründung gebilligt. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit bewirkter Bekanntmachung in Kraft.

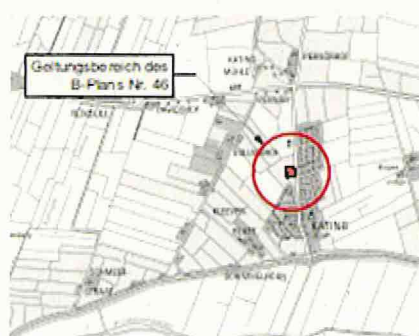
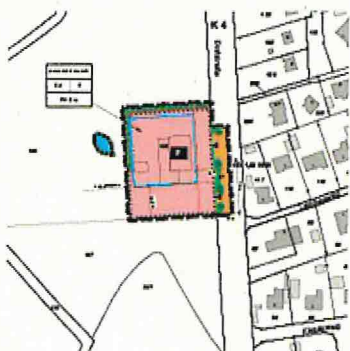
Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an im Rathaus der Stadt Tönning, Zimmer 103, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich werden der Bebauungsplan, die Begründung und zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse <https://www.toenning.de/rathaus/bauleitplanung> eingestellt.

Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist die Bebauungsplansatzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen, so ist gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 GO die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.



Amtliche Bekanntmachung

Tönning, den 11.08.2026

Stadt Tönning

Die Bürgermeisterin


Dorothe Klömmen
(Siegel)



An der öffentlichen Bekanntmachungstafel und im Internet auf www.toenning.de	
zu veröffentlichen am: 12.08.2026	Abzunehmen/zu löschen am: 20.08.2026
Ausgehängt am: 12.08.2026	Abgenommen am:
 (Datum, Unterschrift, Siegel)	(Datum, Unterschrift, Siegel)

